



Abfall Newsletter

[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Mai 2023

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir präsentieren Ihnen heute wieder eine breite Auswahl von Berichten aus unserer vielfältigen Beratungspraxis.

Viele wichtige Themen werden wir alsbald wieder im Rahmen unseres Infoseminars am 22./23.06. diskutieren, zu dem Sie sich anmelden können:



[Zur Anmeldung](#)



Online-Seminar: Praxis und Rechtsrahmen des Betriebs von Wertstoffhöfen
am [11.05.2023](#)

Nähere Informationen zu weiteren [GGSC] Seminaren finden Sie [hier](#) und im Weiteren unter [GGSC] auf Veranstaltungen.

Eine anregende Lektüre wünscht
Ihr [GGSC] Team

DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [Startschuss Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie](#)
- [LAI-Auslegungsfragenkatalog soll Rechtsunsicherheiten bei Anwendung der neuen ABA-VwV beseitigen](#)
- [Weiterer Meilenstein erreicht: Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für Ausbau der Deponie Kapiteltal](#)
- [Weitere Beschleunigung immissionschutzrechtlicher Verfahren](#)
- [Ersatzbaustoffverordnung und Entsorgung von Massenabfällen: Schnittstelle Deponien](#)
- [Wahl des Kalkulationszeitraumes und fristgerechter Ausgleich von Über-/Unterdeckungen nach § 5 Abs. 2 NKAG](#)
- [EuGH-Urteil entscheidet für Einspeisevorrang von Müllverbrennungsanlagen](#)
- [Rahmenvorgabe bestätigt - Verwaltungsgericht Braunschweig hält umfassende Umstellung auf gelbe Tonne für rechtmäßig](#)
- [„Klassiker“ der Systembetreiber](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)
- [\[GGSC\] Seminare](#)
- [\[GGSC\] Veröffentlichungen](#)



[STARTSCHUSS NATIONALE KREISLAUFWIRTSCHAFTSSTRATEGIE]

Im 2. Quartal des Jahres 2024 soll die nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS) im Bundeskabinett beschlossen werden. So jedenfalls die Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion. Als ein zentraler Baustein hat die Beteiligung von Stakeholdern mit der Auftaktveranstaltung zu einem Verbändedialog am 20. April dieses Jahres begonnen. Wie Bundesumweltministerin Steffi Lemke dort betonte, soll zirkuläres Wirtschaften künftig Treiber für Umwelt- und Klimaschutz werden. Den Rahmen dafür soll die NKWS bilden.

Handlungsfelder

Von der Bundesregierung sind bereits acht Handlungsfelder identifiziert worden, die im Mittelpunkt der Strategie stehen sollen. Dabei geht es zum einen um die Stoffströme Kunststoffe, Metalle, Elektro- und Elektronikgeräte, Fahrzeuge und Batterien sowie Bekleidung und Textilien. Aber auch die öffentliche Beschaffung und zirkuläre Produktionsprozesse sowie der Umgang mit Gebäuden sollen in den Blick genommen und zum Inhalt der Strategie werden.

Beteiligung von Stakeholdern im Verbändedialog

Für die Konkretisierung der Strategie will die Bundesregierung in einen Dialog mit allen relevanten Akteuren treten. Dafür sind Dialogprozesse mit Vertreter:innen von Wirtschafts- und Umweltverbänden, Gewerkschaften, Verbraucherschutz, Forschung und Zivilgesellschaft geplant. Ein erster Aufschlag wurde mit dem Spitzengespräch „1. Dialogforum Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie“ als Auftaktveranstaltung zu einem Verbändedialog gestartet, an der am 20. April Vertreter:Innen von BDE, VKU, DIHK, WV Metalle und ZVEI sowie Umwelt- und Verbraucherschutzorganisationen wie DUH, Greenpeace, NABU, BUND und VZBV teilgenommen haben – EUWID hat darüber berichtet (Ausgabe 17/2023). Weitere Dialoge zur Einbindung der Öffentlichkeit und der Zivilgesellschaft sollen folgen.

Im Zuge der parlamentarischen „Kleinen Anfrage“ waren auch Fragen nach dem Umgang mit dem chemischen Recycling von Kunststoffen gestellt worden. Ob im Rahmen der NKWS z.B. neben Kunststoffrezyklaten auch die Nutzung von Biomasse und CO₂ aus Carbon Capture and Utilization (CCU) als Ergänzung in Betracht kommt, ließ die Bundesregierung in ihrer Antwort aber zunächst offen. Dies gilt auch für eine mögliche künftige Gleichbehandlung von chemischen Recyclingverfahren mit anerkannten mechanischen Verfahren (vgl. hierzu die kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU vom



13.03.2023, BT-Drs. 20/6063 und die Antwort der Bundesregierung vom 30.03.2023, BT-Drs. 20/6264 sowie den Beitrag dazu in der Kommunalwirtschaft vom 14.04.2023). Insoweit soll dem Ergebnis des Dialogprozesses offenbar nicht vorgegriffen werden.

Perspektiven der nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie – aktuelle Diskussionsansätze

Die nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie soll übergeordnete Ziele, Handlungsfelder, strategische Maßnahmen und Instrumente formulieren. Schnittstellen zu bereits existierenden Strategien sollen analysiert und berücksichtigt werden. Bislang ist es dagegen nicht geplant, in die die Strategie auch konkrete Gesetzesvorhaben zu integrieren. Von einigen Seiten ist in der Auftaktveranstaltung angemahnt worden, die Strategie möglichst konkret umsetzungsfähig und verbindlich zu entwickeln bzw. zu formulieren, so z.B. von Vertreter:innen des NABU. Insbesondere vom SPD-Bundestagsabgeordneten Thews wurde ein höheres Tempo bei der Novellierung der Gewerbeabfallverordnung oder des Fondsmodells im Verpackungsgesetz gefordert. Für den BDE mahnte Präsident Kurth an, mit der Industrie stoffstromspezifische Maßnahmen für eine stärker konturierte Kreislaufwirtschaft zu entwickeln. Er strich außerdem die Bedeutung von Rechtssicherheit und Vollzug heraus und lenkte den Blick auf die Ebene des EU-Rechts (s. auch dazu EUWID 17/2023).

Ausblick – auch auf das GGSC-Infoseminar mit Schwerpunkt NKWS: Diskutieren Sie mit!

Es bleibt abzuwarten, mit welchen Schwerpunkten und mit welchem Konkretisierungsgrad die nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie ausgestattet wird.

Auf unserem Erfahrungsaustausch kommunale Abfallwirtschaft (GGSC-Infoseminar) am 22.06.2023 können Sie sich aus erster Hand informieren und mitdiskutieren: So wird der Leiter des Referats Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie, Herr Dr. Florian Kammerer den aktuellen Stand der NKWS in einem Aufschlag kurz vorstellen. An sich anschließenden Beiträgen und der folgenden Diskussion beteiligen sich Frau Prof. Dr. Christina Dornack vom Sachverständigenrat für Umweltfragen, Herr Patrick Hasenkamp vom vku, Herr Peter Kurth vom BDE und Herr Michael Thews (MdB SPD). Seien Sie dabei und diskutieren Sie mit!

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[LAI-AUSLEGUNGSFRAGENKATALOG SOLL RECHTSUNSIHERHEITEN BEI ANWENDUNG DER NEUEN ABA-VwV BESEITIGEN]

In unserer Newsletter-Ausgabe vom Juli 2022 hatten wir uns bereits mit der neuen allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) auseinandergesetzt, die am 16.02.2022 in Kraft getreten ist. Nr. C.5.4.8.11b Abs. 2 ABA-VwV fordert, dass in Anlagen, die Abfälle für die (Mit)Verbrennung mit einer Kapazität von mehr als 50 Tonnen je Tag vorbehandeln, die Maschinen, Geräte oder sonstige Einrichtungen zur Aufbereitung ausnahmslos in geschlossenen Räumen errichtet oder die Anlagenteile gekapselt werden. Auf Seiten der Anlagenbetreibenden und Überwachungsbehörden besteht bei der Auslegung und Umsetzung dieser Norm große Unsicherheit, inwieweit Ausnahmen im Einzelfall zugelassen werden können. Der LAI-Auslegungsfragenkatalog soll nun bald Licht ins Dunkel bringen.

Diskussionsstand in der Arbeitsgruppe „Auslegungsfragen zur TA Luft“

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) diskutiert aktuell in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Auslegungsfragen zur TA Luft“ die Frage der Verhältnismäßigkeit von Nr. C.5.4.8.11b Abs. 2 ABA-VwV.

Nach dem bisherigen Diskussionsstand wird dort erfreulicherweise auch gesehen, dass die Norm im Lichte sowohl der Nr. 5.1.1 der

TA Luft als auch der vorangestellten allgemeinen Erwägungen der BVT-Schlussfolgerungen für Abfallbehandlungsanlagen (Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 vom 10.08.2018) einer Auslegung dahingehend zugänglich ist, dass unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes andere Techniken eingesetzt werden können, die ein der Kapselung/Einhausung mindestens gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleisten. Es stellt sich indes die Frage, wie diese Gleichwertigkeit in der Praxis nachgewiesen und überprüft werden kann. Hierfür entwickelt die Arbeitsgruppe derzeit Bewertungskriterien.

Ausblick

Die Diskussionsergebnisse aus der Arbeitsgruppe sollen in Form von Auslegungshinweisen in den offiziellen LAI-Auslegungsfragenkatalog für die TA Luft aufgenommen werden. Es bleibt abzuwarten, ob die entwickelten Bewertungskriterien für den Gleichwertigkeitsnachweis praxisgerecht und umsetzbar sein werden. Ebenso wird sich zeigen, ob alternative Staubminderungsmaßnahmen, die bisher in der Praxis anerkannt waren, die sich erfahrungsgemäß zur Begrenzung von diffusen Staubemissionen in die Luft bewährt haben und deren Eignung mit Erfolg im Betrieb erprobt wurde, d.h. entsprechend allgemein gesichert ist, per se als gleichwertig anerkannt werden.



Ob der LAI-Auslegungsfragenkatalog künftig dazu beitragen kann, die Rechtsunsicherheiten zwischen den Anlagenbetreibern und den Überwachungsbehörden zu beseitigen, muss sich schließlich noch erweisen. Um eine uneinheitliche Anwendung in den verschiedenen Bundesländern und um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, wäre eine förmliche Änderung der ABA-VwV auf Bundesebene angezeigt.

[GGSC] vertritt öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und kommunale Entsorgungsunternehmen regelmäßig gerichtlich und außergerichtlich in allen Fragen des Abfall- und Anlagenzulassungsrechts.

Die ABA-VwV steht im Übrigen auch auf dem Programm unseres Infoseminars (23.06.2023, 10:00 Uhr: „Genehmigungsrechtliche Hürden für Abfallbehandlungsanlagen nach TA Luft und ABA-VwV“).

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Jens Kröcher](#)



Rechtsanwältin
[Daniela Weber](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[WEITERER MEILENSTEIN ERREICHT: ERLASS DES PLANFESTSTELLUNGSBE- SCHLUSSES FÜR AUSBAU DER DEPO- NIE KAPITELTAL]

Die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern AöR (ZAK) wird den von ihr in Kooperation mit einem privaten Partner betriebenen DK I-Deponieabschnitt der Deponie Kapiteltal um ein zusätzliches Ablagerungsvolumen von rund 865.000 Kubikmeter erweitern. Die Deponieerweiterung ist für die Deckung des Bedarfs an DK I-Deponieraum erforderlich, da mittelfristig in der Region kein ausreichender Deponieraum zur Verfügung stehen wird.

Konzept „Deponie auf Deponie“ als Erfolgsmodell

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd hat nunmehr in einem fast zweijährigen Zulassungsverfahren die Planfeststellung erteilt. Mit einem Netto-Deponievolumen von ca. 7,83 Mio. Kubikmeter wird das Verfüllende des gesamten DK I-Deponieabschnitts auf das Jahr 2048 geschätzt. Mit der Deponieerweiterung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Die Schonung von Ressourcen durch Errichtung einer „Deponie auf Deponie“ ist ein erheblicher Standortvorteil. So erklärt sich auch, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Verbände zügig abgeschlossen wurde und die Planfeststellungsbehörde auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichten



konnte. Bis zum Beginn der Projektrealisierung wird noch mit mindestens 4 Jahren gerechnet.

Projektsteuerung durch [GGSC]

Das Projekt hat komplexe Fragen des Abfall-, Bodenschutz- sowie Wasserrechts aufgeworfen. [GGSC] hat die Projektsteuerung des interdisziplinären Planer- und Fachgutachtertteams übernommen, das förmliche Planfeststellungsverfahren umfassend rechtlich begleitet und bei der Anpassung der vertraglichen Grundlagen zwischen den Partnern juristisch beraten. Auch die künftigen Ausschreibungsverfahren begleitet [GGSC] vergaberechtlich.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Wiebke Richmann](#)



Rechtsanwältin
[Daniela Weber](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[WEITERE BESCHLEUNIGUNG IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHER VERFAHREN]

Ein aktueller Gesetzentwurf der Bundesregierung soll immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren weiter beschleunigen und Klimaschutz erleichtern. Geplant sind Änderungen verschiedener immissionsschutzrechtlicher Detailregelungen.

Im Windschatten der Aufregung über die geplanten Änderungen zum Heizungsaustausch im Gebäudeenergiegesetz hat die Bundesregierung am 20.04.2023 einen vom BMUV vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht beschlossen.

Beschleunigung der Genehmigungsverfahren

Zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für alle genehmigungsbedürftige Anlagen ist vorgesehen:

- Die Genehmigungsfristen von 7 bzw. im vereinfachten Verfahren 3 Monaten sollen künftig ohne Zustimmung des Antragstellers nur noch einmal verlängert werden können.
- Die Vollständigkeit von Antragsunterlagen, ab der die vorgenannten Fristen beginnen, soll geregelt werden. Es soll



klargestellt werden, dass einzelne fachliche Einwände und Nachfragen der Vollständigkeit nicht entgegenstehen.

- Auf Antrag oder mit Zustimmung des Antragstellers soll die Genehmigungsbehörde einen Dritten als Projektmanager beauftragen. Dessen Kosten trägt der Antragsteller.

Zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren speziell für Erneuerbare-Energien-Anlagen ist vorgesehen:

- Die 2021 eingeführte Sonderregelung für Erneuerbare-Energien-Anlagen, wonach bei einer nicht fristgemäßen Stellungnahme einer beteiligten Behörde davon auszugehen ist, dass diese sich nicht äußern will, soll künftig auch für Elektrolyseure gelten.
- Die Regelung über das Repowering von Erneuerbare-Energien-Anlagen soll neu gefasst werden, um den Vollzug zu erleichtern.
- Nur für Windenergieanlagen und Elektrolyseure *soll* auf einen Erörterungstermin verzichtet werden.
- Nur für Windenergieanlagen sollen Monatsfristen für eine Widerspruchsbeurteilung und behördliche sowie gerichtliche Eilverfahren sowie deren Begründung eingeführt werden.

Klimaschutz und Umsetzung von EU-Recht

Die Zweckbestimmung des BImSchG soll ferner um das Schutzgut Klima erweitert werden, um diesen Zweck ausdrücklich klarzustellen und zu betonen. Da die Verordnungsermächtigungen des BImSchG hierauf verweisen, werden auch Klimaschutzregelungen in Rechtsverordnungen abgesichert.

Schließlich sollen mit dem Gesetz unionsrechtliche Vorgaben der Industrieemissionsrichtlinie umgesetzt werden, um eine von der EU-Kommission festgestellte Vertragsverletzung auszuräumen. Dazu soll klarer geregelt werden, wann eine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist. Außerdem sollen bei Beschwerden behördliche Überwachungsmaßnahmen künftig unverzüglich und, soweit erforderlich, vor der Erteilung, Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung erfolgen.

Bewertung

Der Gesetzentwurf zeigt, wie kleinteilig das große politische Versprechen der Verfahrensbeschleunigung umgesetzt werden muss, um an verschiedenen Stellen des Genehmigungsverfahrens Beschleunigungspotenziale heben zu können. Er zeigt ferner die Fragmentierung der Verfahrensregelungen. Denn einige Regelungen sollen für alle Anlagen gelten, andere für Erneuerbare-Energien-Anlagen und Elektrolyseure, wieder andere nur für einzelne Erneuerbare-Energien-Anlagentypen wie Windenergieanlagen.



Diese Differenzierungen machen die Regelungen komplizierter und können die Handhabung erschweren. Sonderregelungen für Erneuerbare-Energien-Anlagen konkretisieren aber das überragende öffentliche Interesse an deren schneller Umsetzung zur Sicherung der Energieversorgung und des Klimaschutzes. Deshalb ist eine besondere verfahrensrechtliche Priorisierung sinnvoll. Außerdem kann dieses Ziel besondere Einschränkungen des Rechtsschutzes Dritter rechtfertigen.

Jetzt muss zunächst das Gesetzgebungsverfahren durchgeführt werden. Vielleicht finden sich dort noch weitere Beschleunigungspotenziale.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Dr. Georg Buchholz](#)



Rechtsanwältin
[Henriette Albrecht](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ERSATZBAUSTOFFVERORDNUNG UND ENTSORGUNG VON MASSENABFÄLLEN: SCHNITTSTELLE DEPONIEEN]

Am 01.08.2023 tritt die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in Kraft; neben der neuen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) ist die EBV Kernstück der sog. „Mantelverordnung“. Von diesem Zeitpunkt an ist die EBV auf die Wiederverwendung von mineralischen Abfällen und Nebenprodukten in technischen Bauwerken anzuwenden.

Die EBV löst damit die – teils unterschiedlichen - Regelungen der Bundesländer ab, die ihre Vollzugspraxis seit langem an der LAGA-Mitteilung 20 („Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“), kurz: „LAGA M20“ orientiert haben.

Die Ablösung der LAGA M20 durch die neue EBV bedingt auch Änderungen an der Schnittstelle zur Beseitigung und Verwertung von mineralischen Abfällen auf Deponien.

Ablösung der LAGA M20: Was ändert sich für Deponien?

Bestimmte nach der EBV güteüberwachte und klassifizierte Abfälle dürfen künftig ohne eingehende Prüfung im deponierechtlichen Annahmeverfahren auf DK I- Deponien zur Beseitigung angenommen werden.



Für solche Abfälle entfallen z. B. Eingangs- und Kontrolluntersuchungen, vgl. § 6 Abs. 1a und § 8 Absätze 1 Satz 5, 2 Satz 1 Nr. 1 und 8a Deponieverordnung – DepV (in der ab 01.08.2023 geltenden Fassung). Das EBV-Regime tritt also partiell an die Stelle des DepV-Regimes, um Doppelprüfungen zu vermeiden.

Auch bei der Verwertung von Abfällen in Deponien als „Ersatzbaustoffe“ für deponietechnische Maßnahmen (z. B. Dichtungs- und Ausgleichsschichten, Stützkörper, Profilierung) wird die EBV auf die Anwendung der DepV ausstrahlen. Diese synchronisiert schon in der bisherigen Fassung bestimmte Anforderungen mit den Regeln für den Einbau von Abfällen in technische Bauwerke. So müssen Deponien bei der Verwendung von Ersatzbaustoffen mindestens die Anforderungen einhalten, die bei der Verwertung der Abfälle außerhalb des Deponiekörpers gelten (Anhang 3 Nr. 1 Amtl. Anm. 3 und 4; relevant für DK 0 - Deponien). Diesbezüglich werden künftig die Kriterien der EBV anzuwenden sein.

Prüfung nach der EBV bei Überschreitung von Zuordnungswerten

Den Verwertungsweg auf Deponien steuert die DepV vor allem über Zuordnungswerte - regelmäßig einzuhaltende Grenzwerte für Schadstoffe in Abfällen, die als eingebaut werden sollen (§§ 14 ff. und Anhang 3 DepV). Anhang 3 enthält hierfür zahlreiche, historisch gewachsene (und deshalb systematisch

schwer zu durchschauende) Ausnahmeregelungen; diese sollen trotz Überschreitung einzelner Zuordnungswerte den Einbau unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen.

Eine für viele mineralische Abfälle (z. B. Straßenaufbruch) bedeutsame Ausnahmeregelung ist die Amtliche Anmerkung 2) zu Tabelle 1. Danach setzt die Überschreitung einzelner Zuordnungswerte mit Zustimmung der Behörde u. a. voraus, dass der Einbau der Abfälle in technischen Bauwerken (also außerhalb des Deponiekörpers) mit definierten technischen Sicherheitsmaßnahmen zulässig wäre. Dies wurde bisher vor allem anhand der LAGA M20 geprüft. Künftig ist regelmäßig eine Bewertung anhand der EBV notwendig, es wird auf die Einbauweisen/-voraussetzungen und auf die Materialwerte der EBV ankommen. Diese Kriterien weichen deutlich von der LAGA M20 ab, die EBV ist wesentlich ausdifferenzierter und regelt mehr Parameter.

[GGSC] berät derzeit öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Deponiebetreiber bei der Verwertung von Massenabfällen - insbesondere Straßenaufbruch in Deponien wie in technischen Bauwerken. Da die Mantelverordnung nur in Randbereichen Übergangsregelungen vorsieht, ist das neue Regime auf derzeit geplante Vorhaben anzuwenden (sofern der Einbau nicht bis Juli 2023 abgeschlossen ist).



Die Mantelverordnung steht im Übrigen auch auf dem Programm unseres Infoseminars (23.06.2023, 9:30 Uhr: „Die Mantelverordnung ist da: Auswirkungen auf die Arbeit der örE“.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Dr. Achim Willand](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[WAHL DES KALKULATIONSZEITRAUMES UND FRISTGERECHTER AUSGLEICH VON ÜBER-/UNTERDECKUNGEN NACH § 5 ABS. 2 NKAG]

In der [Januar-Ausgabe](#) unseres Abfall-Newsletters hatten wir Sie über das am 16.06.2022 ergangene Urteil des OVG Lüneburg zum Ausgleich von Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 NKAG informiert. Für Kommunen besonders relevant – mitunter auch irritierend – waren die Vorgaben, die das Gericht an die Ermittlung des Vorliegens von Über-/Unterdeckungen stellt (Stichwort: Keine Berücksichtigung der tatsächlichen Gebühreneinnahmen) und die wir ausführlich besprochen hatten.

Doch noch ein weiterer Punkt verdient Beachtung: Was müssen Kommunen bei der Wahl des Kalkulationszeitraumes beachten, damit ein ordnungsgemäßer Über-/ Unterdeckungsausgleich möglich ist? Diese Frage soll Gegenstand des vorliegenden Beitrages sein, da sich die diesbezüglich ergangenen Hinweise des OVG Lüneburg ausschließlich auf die alte Rechtslage (§ 5 Abs. 2 NKAG in der bis zum 31.03.2017 geltenden Fassung) bezogen.

Ausgangslage

§ 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG in der derzeit geltenden Fassung besagt, dass Kostenüberdeckungen „innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre“ auszugleichen sind und Kostenunterdeckungen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden sollen. In der bis zum 31.03.2017 geltenden Fassung hat § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG den Beginn des Ausgleichszeitraumes noch nicht an den Zeitpunkt der Feststellung von Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckung geknüpft, sondern vorgegeben, dass der Ausgleich „innerhalb der nächsten drei Jahre“ zu erfolgen habe.

Sowohl nach alter als auch nach neuer Rechtslage sind für Benutzungsgebühren in Niedersachsen Kalkulationszeiträume von maximal drei Jahren zulässig (§ 5 Abs. 2 Satz 1 NKAG).

Das OVG Lüneburg hat in seiner Entscheidung vom 16.06.2022 (zur alten Rechtslage) dargelegt, dass vor Ablauf des Kalkulations-



zeitraumes eine Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckung grundsätzlich nicht entstehen kann und dass sich die Ermittlung der Über-/ Unterdeckung auf den gesamten, ggf. mehrjährigen Kalkulationszeitraum (und nicht auf einzelne Jahre) beziehen muss. Nur wenn vor Beginn des Kalkulationszeitraumes, in dem die Über-/ Unterdeckungen letztmalig berücksichtigt werden können, eine Betriebsabrechnung nicht vorliegt, dürfe die Kommune ausnahmsweise auf Schätzungen zurückgreifen.

Auswirkungen auf die Wahl des Kalkulationszeitraumes

Da das OVG Lüneburg die Zulässigkeit des (ausnahmsweisen) Rückgriffs auf Schätzungen erstmals 2022 festgestellt hat, mussten Kommunen zur Zeit der alten Rechtslage davon ausgehen, dass Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen ausschließlich auf Grundlage einer nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes durchgeführten Nachberechnung festgestellt werden können. Die Wahl von aufeinanderfolgenden dreijährigen Kalkulationszeiträumen war jedenfalls nur unter Inkaufnahme des Risikos möglich, dass das OVG Lüneburg den Rückgriff auf Schätzungen nicht als ausreichend erachtet. Dies veranlasste den Gesetzgeber, § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG zu ändern, so dass nunmehr ein Ausgleichszeitraum von drei Jahren nach Feststellung der Über- bzw. Unterdeckung zur Verfügung steht.

Hat die Gesetzesänderung ihr Ziel erreicht und ist es Kommunen nach § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG (in der seit 01.04.2017 geltenden Fassung) möglich, einen ordnungsgemäßen Ausgleich von Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen auch bei aufeinanderfolgenden dreijährigen Kalkulationszeiträumen sicherzustellen? Nach unserer Auffassung bestehen insoweit nicht unerhebliche Risiken.

Denn erfolgt die Feststellung der Über- und Unterdeckungen im Folgejahr nach Ablauf eines dreijährigen Kalkulationszeitraumes, steht ohne Rückgriff auf Schätzungen der laufende Kalkulationszeitraum für den Ausgleich nicht zur Verfügung. Handelt es sich bei diesem um einen Dreijahreszeitraum, wäre der Ausgleich zwingend im Jahr nach Ablauf des (zum Zeitpunkt der Feststellung) laufenden Kalkulationszeitraumes vorzunehmen. Damit wäre die Wahl aufeinanderfolgender dreijähriger Kalkulationszeiträume ausgeschlossen. Anders könnte dies zu beurteilen sein, wenn die Feststellung von Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen eines zurückliegenden Kalkulationszeitraumes erst im letzten Jahr des darauffolgenden Kalkulationszeitraumes erfolgt, so dass nach Feststellung drei Jahre zum Ausgleich zur Verfügung stehen. Die Feststellung wird in aller Regel aber bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorliegen.



Übertragbarkeit auf die neue Rechtslage?

Die Aussage des Oberverwaltungsgerichtes, im Ausnahmefall könne die Höhe von Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen durch Schätzungen ermittelt werden, bezog sich auf die alte Rechtslage. Aus unserer Sicht ist zweifelhaft, ob diese Aussage auch auf § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG in der seit 01.04.2017 geltenden Fassung übertragen werden kann, denn der Gesetzgeber hat nun einen Zeitraum von drei Jahren nach Feststellung der Über- und Unterdeckungen vorgegeben, was an sich keinen Raum für Schätzungen lässt. Daneben wurde – bezogen auf die alte Rechtslage – auch durch die Entscheidung vom 16.06.2022 nicht geklärt, nach welcher Maßgabe der Ausgleich der Differenzbeträge zu erfolgen hat, die (zwangsläufig) durch die Schätzung einer Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckung und deren nachträglicher rechnerischer Feststellung entstehen.

Ein fehlerhafter Über-/ Unterdeckungsausgleich kann zur Gesamtnichtigkeit der Gebührensatzung führen. Die Wahl des Kalkulationszeitraumes sollte vor diesem Hintergrund und vor dem Hintergrund der noch ungeklärten Fragen zu § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG jedenfalls sorgfältig durchdacht werden.

Gerne unterstützen wir Sie bei Fragen rund um die Erstellung von Gebührenkalkulationen und Nachberechnungen.

Satzungsfragen stehen im Übrigen auch auf dem Programm unseres Infoseminars

(23.06.2023, ab 11:00 Uhr im Fachforum „Satzungen/Alltagsfragen“.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[EUGH-URTEIL ENTSCHEIDET FÜR EINSPEISEVORRANG VON MÜLLVERBRENNUNGSANLAGEN]

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat durch Urteil vom 20.04.2023 auf ein Vorabentscheidungsersuchen des BGH entschieden, dass Anlagen, die teilweise Strom aus erneuerbaren Energien und teilweise aus herkömmlichen Energiequellen erzeugen, im Umfang des Anteils der erneuerbaren Energiequellen ebenfalls EEG-Anlagen sind (C-580/21).

Daraus folgt ein Einspeisevorrang gegenüber konventionellen Stromerzeugungsanlagen für (ausschließlich) den Stromanteil, der aus erneuerbaren Quellen gewonnen wird.



Bedeutung für Müllverbrennungsanlagen

Nach der Rechtsauffassung der Klägerin im Ausgangsverfahren – die EEW Energy from Waste Großräschen GmbH – gilt dieser Einspeisevorrang auch für thermische Verwertungsanlagen, soweit diese biologisch abbaubaren Anteile im Abfall verbrennen. Diese Anteile stellen „Biomasse“ sowohl nach den einschlägigen europarechtlichen Vorschriften als auch nach dem EEG dar. Eine abschließende Entscheidung des BGH mit Bezug zum konkreten Sachverhalt im Ausgangsverfahren steht zwar noch aus – nach dem Urteil des EuGH spricht nun allerdings viel für eine Bestätigung dieser Rechtsauffassung.

Sollte der BGH die Rechtsauffassung der EEW bestätigen, würde sich dies unmittelbar auf die Möglichkeit der Netzbetreiber zur Abregelung der Netzeinspeisung bei Engpässen auswirken. Diese könnte bei thermischen Abfallverwertungsanlagen nicht mehr entschädigungsfrei gefordert werden.

Zudem wäre im Hinblick auf die Strompreisbremse mit einer deutlichen Reduzierung der Abschöpfungsbeträge zu rechnen.

Mitgliedstaaten obliegt Festlegung von Kriterien für den Einspeisevorrang

Abzuwarten bleibt die konkrete Ausgestaltung notwendiger Kriterien für den Einspeisevorrang durch den nationalen Gesetzgeber.

Neben seiner grundsätzlichen Feststellung hat der EuGH geurteilt, dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, die Anwendungsmodalitäten für den Einspeisevorrang festzulegen. Konkret bedeutet dies: Die nationalen Gesetzgeber haben transparente und nicht-diskriminierende Kriterien für den vorrangigen Netzzugang aufzustellen, die herangezogen werden können um – unter Berücksichtigung der Zuverlässigkeit und Sicherheit des Netzes – eine Reihenfolge festzulegen, die sich nach dem Umfang des Anteils erneuerbarer Energiequellen richtet.

MVA stehen im Übrigen auch auf dem Programm unseres Infoseminars (23.06.2023, 9:00 Uhr: „Umbau, Erneuerung und Ökologisierung von Müllverbrennungsanlagen“.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Linus Viezens](#)



Rechtsanwalt
[Felix Anlauf](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[RAHMENVORGABE BESTÄTIGT - VERWALTUNGSGERICHT BRAUN- SCHWEIG HÄLT UMFASSENDE UMSTELLUNG AUF GELBE TONNE FÜR RECHTMÄSSIG]

Die flächendeckende LVP-Erfassung mittels gelber Tonne kann durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) per Rahmenvorgabe angeordnet werden – es kommt jedoch auf die Verhältnisse im Einzelfall an (Verwaltungsgericht Braunschweig, Urteil vom 23.02.2023, Az.: 4 A 213/21). Das Urteil erfolgte nur zwei Wochen nach einer ähnlich lautenden Entscheidung des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße (besprochen in der [März-Ausgabe des \[GGSC\] Abfall-Newsletters](#)).

Gericht weist Vorbringen der Systeme zurück

Es zeichnet sich eine örE-freundliche Auslegung des § 22 Abs. 2 VerpackG bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten ab – zumindest hinsichtlich der Umstellung von gelbem Sack auf gelbe Tonne. In der Stadt Salzgitter waren Abstimmungsverhandlungen über die Einführung einer Tonnensammlung gescheitert, woraufhin eine entsprechende Rahmenvorgabe erlassen wurde. Das VG Braunschweig beurteilte die Rahmenvorgabe als rechtmäßig und entkräftete nachvollziehbar und zutreffend die Argumente des klagenden Systems:

Das System hatte u.a. behauptet, die Rahmenvorgabe sei zu unbestimmt, da die Rahmenvorgabe keine Angaben zur Anzahl der benötigten gelben Tonnen machte. Wie zuvor bereits das VG Neustadt an der Weinstraße wies auch das VG Braunschweig diesen Einwand als unzutreffend zurück.

Das System hatte zudem vorgebracht, dass durch die Einführung der Tonnensammlung eine Kostensteigerung von 48 % zu erwarten sei. Das Gericht erachtete die Rahmenvorgabe, entgegen dem Vorbringen des Systems, als nicht wirtschaftlich unzumutbar: Zum einen habe das System nicht nachvollziehbar vorgetragen, wie es zu dieser Steigerung kommen soll. Zum anderen ist nach dem Gericht die Argumentation der Systeme unzutreffend, die Anschaffungskosten für die Tonnen seien nur für den dreijährigen Rhythmus der LVP-Ausschreibung zu bemessen. Vielmehr seien die Anschaffungskosten auf die Lebensdauer der Tonnen (10 bis 15 Jahre) umzulegen. Damit kann die lange Verwendungsdauer der Tonne weiter an Relevanz in den Verhandlungen mit den Systemen gewinnen.

In seinen Ausführungen zu den rechtlichen Vorgaben der Geeignetheit der Tonnensammlung, eine möglichst effektive und umweltverträgliche LVP-Erfassung sicherzustellen, vertritt das Gericht erfreulicherweise ähnliche Positionen wie das VG Neustadt an der Weinstraße: Durch die Umstellung der Sammlung von gelben Säcken auf gelbe Tonnen werde das Ziel der Umweltverträglichkeit durch eine erhebliche Reduzierung der



Standortverschmutzungen gefördert. Weiterhin sei bei Umstellung des Sammelsystems auf gelbe Tonnen eine Erhöhung der Sammelmenge an LVP zu erwarten.

Einzelfallbetrachtung erforderlich

Dennoch stellt das Gericht bereits in seinen ersten zwei Leitsätzen klar: Es kommt auf den Einzelfall an. Die mit den unterschiedlichen Erfassungssystemen einhergehenden Vor- bzw. Nachteile hängen wesentlich von den örtlichen Verhältnissen der jeweiligen Erfassungsgebiete ab. Insbesondere könne die Unterscheidung von städtischen zu ländlichen Gebieten eine Rolle spielen. Folglich ist es für öRE empfehlenswert, Nachteile der Sackerfassung über einen längeren Zeitraum zu dokumentieren, um gegenüber den Systemen ausreichend Argumentationsmaterial zur Verfügung zu haben.

Ausblick

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass mit dem VG Braunschweig nun das zweite Verwaltungsgericht innerhalb kurzer Zeit viele standardmäßig von den Systemen gegen eine Tonnensammlung vorgetragene Argumente zum Teil aus rechtlichen, zum Teil aus tatsächlichen Gründen entkräftet hat. Das VG Braunschweig hat allerdings die Berufung gegen das Urteil unter Hinweis auf eine grundsätzliche Bedeutung der Sache (§124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zugelassen, womit abzuwarten bleibt, ob eine eventuelle

nächste Instanz den Argumenten des Verwaltungsgerichts folgen wird.

Das Verpackungsrecht steht im Übrigen auch auf dem Programm unseres Infoseminars (23.06.2023, 13:30 Uhr im Fachforum B: „Fokus Verpackungen: VerpackungsVO der EU und Update Abstimmungsvereinbarung“).

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Linus Viezens](#)



Rechtsanwältin
[Ida Oswald](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[„KLASSIKER“ DER SYSTEMBETREIBER]

Vielorts geht die Auseinandersetzung mit den Systemen um die Konditionen der Abstimmung und der Mitbenutzung kommunaler PPK-Erfassungssysteme weiter. In der Beratungspraxis führt [GGSC] bundesweit auch weiterhin viele Verhandlungen für Kommunen mit Systemen. Dabei fällt auf, dass gerade Kommunen, die bislang nicht vertreten wurden, immer wieder mit gleichen Argumenten von Systemen zu nachteiligen Kompromissen gedrängt werden sollen. Wir wollen daher eine kleine Sammlung der



„Klassiker“ der Systeme preisgeben, bei deren Vorbringen Sie aufhorchen sollten:

- „Unterschreiben Sie doch bitte schon mal die Systemfestlegung, wir wollen ausschreiben“ – Nein, die Systemfestlegung ist kein unselbständiger Teil der Abstimmungsvereinbarung. Es gibt nur eine (einzige) Abstimmungsvereinbarung.
- „Bitte beeilen Sie sich, unsere Ausschreibung LVP/Glas startet bald“. – Zeitdruck wird gerne taktisch genutzt, lassen Sie sich nicht unter Druck setzen.
- „Wir möchten uns bei Ihnen vorstellen, wir sind der Ausschreibungsführer Glas“. – Das ist schön, aber für die Verhandlungen zu allen Aspekten des VerpackG hat der Gesetzgeber den Gemeinsamen Vertreter geschaffen, der die Verhandlungen auf Seiten der Systeme bündelt. Der öRE soll gerade nicht mit mehreren Systemen über unterschiedliche Aspekte der Abstimmungsvereinbarung verhandeln müssen.
- „Sie sind verpflichtet, ihre PPK-Kalkulation offenzulegen.“ – Nein, eine solche Verpflichtung gibt es nicht.
- „Lassen Sie uns doch die Laufzeit der Abstimmungsvereinbarung nicht begrenzen, das ist praktisch“. – Da die Systeme die Abstimmungsvereinbarung letztlich formal für die Aufrechterhaltung der Systemgenehmigung brauchen, ist es vor allem für die Systeme praktisch. Begrenzen sie jedoch die Laufzeit, um die Systeme wieder an den Tisch zu bekommen, wenn Ihnen selbst etwas wichtig

ist, z.B. eine Anpassung der PPK-Mitbenutzungsentgelte oder die Umstellung auf die Gelbe Tonne.

- „Die Rahmenvorgabe ist unzulässig, sie muss mindestens ein Jahr vor Änderung erlassen werden“ – Die „Abstandsregel“ in § 22 Abs. 2 letzter Satz VerpackG gilt jedoch nur für den Fall, dass schon mal eine Rahmenvorgabe erlassen wurde.
- „Ich bin mir nicht sicher, ob ich hier eine Mehrheit der Systeme für diese Position bekomme“. – Genau, und Sie sind sich nicht sicher, ob Sie in Ihrem Kommunalparlament für sonderbare Positionen der Systeme eine Mehrheit bekommen.
- „Sie sind der letzte öRE, der ..“ – Wenn dieser Satz fällt, stimmt er meistens nicht. Es gibt dann neben Ihnen noch viele andere „letzte öRE“.

Vertreter:innen von öRE übersenden wir auf Nachfrage gerne unser Handout mit Hinweisen zu Verhandlungen mit den Systembetreibern.

Das Verpackungsrecht steht im Übrigen auch auf dem Programm unseres Infoseminars (23.06.2023, 13:30 Uhr im Fachforum B: „Fokus Verpackungen: VerpackungsVO der EU und Update Abstimmungsvereinbarung“).

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwalt
[Linus Viezens](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ABFALLRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN IN KÜRZE]

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

Bodenschutzrechtliche Anordnung gegen eine Gemeinde

Ohne Erfolg blieb eine Gemeinde auch in der zweiten Instanz in Anfechtung einer bodenschutzrechtlichen Anordnung von Untersuchungsmaßnahmen im Bereich einer ehemaligen gemeindlichen Hausmülldeponie (BayVGH, Beschl. v. 13.04.2023, Az.: 24 ZB 22.2208).

Lagerung von Abfällen

Mit der Lagerung von Abfällen unter immissionsschutzrechtlichen Aspekten befasst sich das OVG NRW in seinem Beschluss vom 06.04.2023 (Az.: 8 B. 78/23).

Abfall im Wald

An eine abfallrechtliche Sonderregelung in § 24 Abs. 1 LWaldG Bbg erinnert das VG Frankfurt/Oder (Urt. v. 10.03.2023, Az.: 5 K 433/20). Danach ist es verboten, Wälder dadurch zu verschmutzen, dass Abfälle „wie

z. B. gebrauchte Verpackungen, Sperrmüll, Bauschutt, Altfahrzeuge und Klärschlamm oder Abwasser oder andere nicht zum Waldgehörende Gegenstände oder Stoffe (...) im Wald abgelagert oder sonst zurückgelassen oder in diesen eingeleitet werden.“ Bei den dort in Rede stehenden Materialien handelte es sich „zweifelloso um solche, die nicht zum Wald gehören. Auch setzt der Tatbestand des § 24 Abs. 1 LWaldG nicht voraus, dass als Folge der Verschmutzung die Benutzungsmöglichkeiten des Waldes beeinträchtigt werden, sich die physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften, mithin Funktionen des Waldes verschlechtern haben oder sonstige nachteilige Veränderungen eingetreten sind (vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.03.2015, Az.: OVG 11 N 25.12 –, Rn. 6, juris)“.

Rahmenvorgabe des örE bestätigt

Die flächendeckende LVP-Erfassung mittels gelber Tonne kann durch den örE per Rahmenvorgabe angeordnet werden, es kommt jedoch auf die Verhältnisse im Einzelfall an (VG Braunschweig, Urt. v. 23.02.2023, Az.: 4 A 213/21). Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf Seite 14.

Geschäftsmodell: Abfall auf Grundstück

Der Sofortvollzug einer baurechtlichen Anordnung, die auch die Entsorgung dort gelagerten Sperrmülls und anderer Abfälle



umfasst, ist insbesondere dann gerechtfertigt bei einem Grundstückseigentümer, dessen Geschäftsmodell darauf angelegt ist, „Grundstücke zu erwerben und diese ohne Rücksicht auf baurechtliche Anforderungen und Gebote entweder selbst kurzfristig zu nutzen oder anderen zur Nutzung zu überlassen“ (VG Berlin, Beschl. v. 17.02.2023, Az.: 13 L 65/23).

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne die angeführten Entscheidungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GGSC] SEMINARE



13. [GGSC] Expert:innen-Interview zum Berliner Solargesetz

[10.05.2023](#)

12:30 Uhr bis 12:50 Uhr



Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Rechtsanwalt Jens Kröcher

Rechtsanwalt Linus Viezens

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Online-Seminar:

Praxis und Rechtsrahmen des Betriebs von Wertstoffhöfen

[11.05.2023](#)



24. [GGSC] Infoseminar „Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft“

am 22. und 23.06.2022 in Berlin

[22./23.06.2023](#)

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an info@ggsc-seminare.de.



[GGSC] AUF VERANSTALTUNGEN

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

Online-Seminar: Aktuelle Fragen bei der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren:

Akademie Dr. Obladen GmbH

[06.09.2023](#)

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Online-Seminar: Einwegkunststofffonds

Akademie Dr. Obladen GmbH

[07.09.2023](#)

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

Online-Seminar: Abfallgebühren

Akademie Dr. Obladen GmbH

[21.09.2023](#)

[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der Ausgabe der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 4/2023, Seite 226) findet sich ein Beitrag von [GGSC] Rechtsanwält:innen zu folgendem Thema:

- Ausweitung einer Tonnensammlung durch Rahmenvorgabe ist rechtmäßig
- IVGT Lüneburg zum Ausgleich von Kostenüber-/unterdeckungen

Rechtsanwalt Dr. Achim Willand

Rechtsanwältin Sarah Hoesch

„Mantelverordnung: Auswirkungen auf die Entsorgung mineralischer Abfälle und auf den Bodenschutz“

Zeitschrift für Umweltrecht 2023, 84-93.

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

„Die gewerbliche Verwertungstonne – 20 Jahre legislatives und exekutives Versagen“

Zeitschrift für Umweltrecht 2023, 65-66.

[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

Vergabe Newsletter

[April 2023](#)

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Muss man wegen des Krieges in der Ukraine Preisgleitklauseln vereinbaren?
- EuGH zu Anforderungen an vergabefreie Zusammenarbeit
- Fehlen der letzten Seite des Angebotsformulars 213 als Ausschlussgrund?
- Aufhebung und Auftragswertschätzung
- Fachkonferenz Entsorgungsvergaben 2023



- 24. [GGSC] Infoseminar

Bau Newsletter

Mai 2023

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [Probleme bei der Nutzungsänderung](#)
- [Sanierungsverordnung für das Dragoner-Areal unwirksam](#)
- [Vorsicht bei der „mittelbaren“ GFZ](#)
- [OVG Berlin-Brandenburg stärkt Rechte von Plannachbarn](#)
- [Anwendung des Berliner Solargesetzes hat begonnen](#)
- [Kündigung wegen Mängel vor Abnahme erschwert](#)
- [Wann ist die Frist für die Forderung einer Sicherheitsleistung gemäß § 650f BGB noch angemessen?](#)
- [Kann der Auftragnehmer eine Sicherheit nach § 650f BGB auch für geänderte oder zusätzliche Leistungen verlangen?](#)
- [Mehrvergütung für notwendige Zusatzleistungen – auch ohne Anordnung](#)
- [Erleichterte Abrechnung von Stundenlohnarbeiten beim BGB-Werkvertrag](#)

[HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.